

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2014/2015

Ausgegeben am 29.05.2015

42. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

**67. Curriculum für das Masterstudium Lehramt Musikerziehung
Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität
Mozarteum Salzburg**

**67. Curriculum für das Masterstudium Lehramt Musikerziehung Sekundarstufe
(Allgemeinbildung) an der Universität Mozarteum Salzburg**

Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 22. Mai 2015 die Beschlüsse der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission „Lehramtsstudium mit den Unterrichtsfächern Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung/Standort Salzburg“ über die Einrichtung des „Masterstudiums Lehramt Musikerziehung Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Mozarteum Salzburg“ gemäß § 25 Abs. 10 UG 2002 in nachfolgender Fassung genehmigt.

**Curriculum für das Masterstudium
Lehramt Musikerziehung Sekundarstufe (Allgemeinbildung)
an der Universität Mozarteum Salzburg**

Studienkennzahl
XXX XXX Unterrichtsfach Musikerziehung

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 2	Gegenstand und Ziel des Studiums sowie Qualifikationsprofil	2
§ 3	Aufbau und Gliederung des Studiums.....	5
§ 4	Lehrveranstaltungen.....	6
§ 5	Zulassung zum Studium.....	7
§ 6	Studieninhalt und Studienverlauf.....	7
§ 7	Auslandsstudien	8
§ 8	Masterarbeit	8
§ 9	Prüfungsordnung.....	9
§ 10	Pflichtpraxis Induktion	10
§ 11	Akademischer Grad.....	10
§ 12	In-Kraft-Treten	10
Anhang 1	Modulübersicht	11
Anhang 2	Modulbeschreibungen	12
Anhang 3	Äquivalenzliste.....	15
Anhang 4	Abkürzungsverzeichnis.....	15

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Anwendungsbereich des Curriculums bezieht sich ausschließlich auf den Studienstandort Salzburg.
- (2) Das Masterstudium wird unter Einbezug des Bildungsangebots der School of Education der Paris Lodron Universität Salzburg durchgeführt. Teil II des Curriculums für das Masterstudium Lehramt der Paris Lodron Universität Salzburg (MBI Nr. 142, vom 27.06.2013, 62. Stück idgF) bildet hinsichtlich der bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Ausbildung einen integrierten Bestandteil dieses Curriculums.
- (3) Allen Leistungen, die von den Studierenden zu erbringen sind, werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden und beschreibt das Arbeitspensum, welches erforderlich ist, um ein erwartetes Lernergebnis zu erreichen. Das Arbeitspensum eines Studienjahres entspricht 1500 Echtstunden und somit einer Zuteilung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten.
- (4) Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

§ 2 Gegenstand und Ziel des Studiums sowie Qualifikationsprofil

- (1) Das Masterstudium dient der fachwissenschaftlichen und der fachdidaktischen, der pädagogisch-wissenschaftlichen, bildungswissenschaftlichen und der schulpraktischen Ausbildung in jeweils zwei Unterrichtsfächern für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung). Voraussetzung ist die systematische Auseinandersetzung mit künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Inhalten sowie Methoden des jeweiligen Unterrichtsfaches. Das Studium orientiert sich sowohl am Stand der Erschließung der Künste als auch am Forschungsstand der beteiligten Wissenschaften, nimmt Bezug auf die Lehrpläne der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) und die darin enthaltenen allgemeinen und ganzheitlichen Bildungsziele.
- (2) Ziel des Masterstudiums ist die Berufsausbildung für die Ausübung des Lehramts an allen Schulen der Sekundarstufe (Allgemeinbildung). Darüber hinaus eröffnet das Masterstudium weitere Berufsfelder, wie außerschulische Jugenderziehung, Erwachsenenbildung, Kultur- und Medienarbeit u.a. Weiters soll das Studium zur Persönlichkeitsbildung und Entfaltung sozialer Kompetenzen der Studierenden beitragen: Die Studierenden sollen befähigt werden, künstlerische und gesamtgesellschaftliche Entwicklungen wahrzunehmen und mitzugestalten.
- (3) Das kompetenzorientierte Curriculum geht von einem dynamischen Professionsverständnis aus. Das impliziert ausgehend von Franz E. Weinerts Kompetenzmodell neben Wissen (WI) und Können (KÖ) auch das Wollen (WO) zu Weiterentwicklung und Weiterbildung in wissenschaftlicher, künstlerischer und pädagogischer Hinsicht im Sinn eines Life-Long-Learnings.
- (4) Im Folgenden werden die entsprechenden Kompetenzen für den fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Bereich sowie entsprechende Vernetzungskompetenzen näher ausgeführt:

Fachwissenschaftliche und Künstlerische Kompetenzen

1. Studierende können zentrale wissenschaftliche Inhalte, Theorien, Entwicklungsperspektiven und Anwendungsbereiche reflektieren, modifizieren und an der Unterrichtspraxis orientieren.
2. Studierende können in künstlerischer Hinsicht musikalische Beiträge einordnen und analysieren, sich in unterschiedlichen künstlerischen Ausdrucksformen adäquat ausdrücken und ihren eigenen Beitrag kritisch einschätzen.
3. Studierende können Unterschiede bzw. Zusammenhänge zwischen den Teildisziplinen des Faches erkennen und Zusammenhänge zwischen wesentlichen Erkenntnissen in den unterschiedlichen Bereichen herstellen.
4. Studierende können fachspezifische Verfahren und Methoden insbesondere im Bereich der Musikpädagogik situationsgerecht einsetzen.
5. Studierende vermögen fachspezifische Inhalte und Erkenntnisse in einer Form zu erschließen, kommunizieren und dokumentieren bzw. künstlerisch zum Ausdruck zu bringen, die den Konventionen des Faches entspricht.
6. Studierende vermögen fachwissenschaftliche Frage- und Problemstellungen eigenständig und in Kooperation zu erkennen und zu bearbeiten.
7. Studierende können Wege des Lernprozesses in der künstlerischen und wissenschaftlichen Erarbeitung von Fachinhalten darstellen und an den Erfordernissen der Unterrichtspraxis ausrichten.
8. Studierende können Querverbindungen zwischen Fachinhalten, fachdidaktischen Anliegen und der Schulpraxis herstellen und dies anhand konkreter Aufgabenstellungen dokumentieren.

Fachdidaktische Kompetenzen

1. Studierende können zentrale fachdidaktische Inhalte, Theorien, Entwicklungsperspektiven und Anwendungsbereiche reflektieren, modifizieren und an der Unterrichtspraxis orientieren.
2. Studierende vermögen ihren Unterricht lehrplangemäß und situationsgerecht zu planen.
3. Studierende können unterschiedliche Lehr-Lern-Formen flexibel und situationsgerecht im Unterricht einsetzen und unter Heranziehung theoretischer Erkenntnisse reflektieren.
4. Studierende vermögen Lernende zu vielfältigen künstlerischen Aktivitäten zu motivieren, darin entsprechend anzuleiten und Ergebnisse gemeinsam mit diesen kritisch zu reflektieren.
5. Studierende vermögen Lernumgebungen zielgruppengerecht und mehrperspektivisch zu gestalten.
6. Studierende vermögen Leistungsstand und Lernprozesse von Lernenden zu diagnostizieren und Fördermaßnahmen den Bedürfnissen einzelner Lernender und der Gruppe entsprechend gezielt einzusetzen.
7. Studierende können Maßnahmen zur Unterstützung von Lernprozessen situationsgerecht setzen.
8. Studierende vermögen differenzierende und individualisierende Unterrichtsformen zu planen und umzusetzen.
9. Studierende vermögen fachdidaktische Frage- und Problemstellungen auf wissenschaftlichem Niveau zu erkennen und zu bearbeiten.

Bildungswissenschaftliche und Schulpraktische Kompetenzen

Studierende können nach Abschluss des Masterstudiums

1. die eigene Schulbiographie reflektieren und ihre Entwicklung zur Lehrperson bewusst gestalten;
2. die Qualitätskriterien von Unterricht in Theorie und Praxis erkennen, verstehen und begründen;
3. die grundlegenden Theorien sowie Forschungszugänge und -befunde der Bildungswissenschaften nachvollziehen, deren Bedeutung für Schule und Unterricht verstehen, als Referenzrahmen einsetzen und reflektieren;
4. die grundlegenden Theorien sowie Forschungszusammenhänge und -befunde der selbstgesteuerten professionellen Entwicklung nachvollziehen, deren Bedeutung für die eigene Praxis verstehen, als Referenzrahmen einsetzen und reflektieren;
5. Unterricht unter dem Gesichtspunkt der Qualität von Unterricht mit der Perspektive auf ein ganzes Schuljahr eigenständig planen, durchführen, reflektieren und evaluieren;
6. Unterricht unter den Gesichtspunkten des Angebot-Nutzungsmodells, unter Berücksichtigung der Heterogenität der Schüler/innen (z.B. Herkunft, Leistungsstand, Geschlecht, Interessen) und der gesellschaftlichen Herausforderungen in Bezug auf Interkulturalität und Inklusion planen und durchführen, reflektieren und evaluieren;
7. Beratungsgespräche mit Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern planen, durchführen, reflektieren und evaluieren;
8. aktiv an der Qualitätsentwicklung von Schule und Unterricht partizipieren.

Vernetzungskompetenzen

1. Studierende vermögen Verläufe der persönlichen und künstlerischen Entwicklung mit Anforderungen des Unterrichtsfaches in Beziehung zu setzen.
2. Studierende vermögen Querverbindungen zwischen Fachinhalten, fachdidaktischen Anliegen und der Schulpraxis zu erkennen und darzulegen.
3. Studierende vermögen unter entsprechender Anleitung fachdidaktische, bildungswissenschaftliche und künstlerische Konzepte mit den Erfahrungen aus der Unterrichtspraxis in Beziehung zu setzen.
4. Studierende vermögen die Wirksamkeit des Einsatzes von Unterrichtsmedien und –technologien aus der Sicht von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaft zu bewerten.
5. Studierende vermögen einen Bezug zwischen allgemeinen Unterrichtsprinzipien und Lerninhalten herzustellen.
6. Studierende vermögen musikalische Abläufe sowie den Ausdrucksgehalt von Musik zu verbalisieren und Lernende in diesem Bereich entsprechend anzuleiten. Die Konfrontation mit unterschiedlichen Symbolsystemen erweist sich hierbei als Herausforderung an Transferleistungen.
7. Studierende vermögen ihr Wissen um physiologische Grundbedingungen im Umgang mit der Stimme auf ihr eigenes Sprechen als wesentlichem Ausdruck von Persönlichkeit und den Umgang mit Sprache durch Lernende zu übertragen.
8. Studierende vermögen insbesondere in der Pflege von Liedgut aus verschiedenen Regionen für sich sprachliche Vielfalt zu erschließen und die Freude an dieser im Sinn interkulturellen Lernens an Lernende weiterzugeben.

Kompetenzen in der Anleitung heterogener Lerngruppen

Es ist ein zentrales Anliegen, in der Wahl von Inhalten und Methoden Lernende (je nach ihrem Entwicklungsstand, ihren besonderen Begabungen, ihren körperlichen, geistigen und sprachlichen Möglichkeiten) in vielfältiger Weise in kognitiver, emotionaler und motorischer Hinsicht anzusprechen und herauszufordern und hier mannigfache Erfahrungsmöglichkeiten im Umgang mit Musik zu erschließen. Kreativität, Gestaltungs- und Ausdrucksfreude werden dadurch entsprechend gefördert, Alternativen zu kausalogischen Denkopoperationen werden angeboten. Lernende können somit durch die Anregung unterschiedlicher Sinneskanäle ihrem Entwicklungsstand und ihrem Begabungspotenzial entsprechende Möglichkeiten künstlerischen Erfahrens und Darstellens entdecken.

Dezidiert sei allerdings darauf hingewiesen, dass es nicht Ziel einer musikpädagogischen Ausbildung sein kann, musikalische Inhalte auf ihre Bedeutung in einer gezielt therapeutischen Anwendung zu überprüfen und entsprechend einzusetzen.

Aus diesen Überlegungen lassen sich folgende Kompetenzen ableiten:

1. Studierende sind in der Lage, unterschiedliche Bedürfnisse und Möglichkeiten, die von verschiedenen Lernenden an musikalisches Erfahren und Darstellen herangetragen werden, zu erkennen.
2. Studierende vermögen darauf mit einem in inhaltlicher und methodischer Hinsicht differenzierten Unterricht, der motorische, emotionale und kognitive Aspekte adäquat berücksichtigt, zu reagieren.
3. Studierende sind in der Lage, für alle Lernenden Bereiche zu erschließen, in denen deren künstlerischem Ausdrucksvermögen mit entsprechender Wertschätzung begegnet wird.
4. Es gelingt Studierenden Lernenden neue Ausdrucksformen zu erschließen und somit deren Selbstkonzept zu stärken.

§ 3 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das viersemestrige Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Lehr- und Lerninhalten zu thematisch und didaktisch sinnvollen Einheiten des Studiums. Die Bezeichnungen und inhaltlichen Umschreibungen (Studienziele) der einzelnen Module sowie die Zahl der für jedes Modul zu erreichenden ECTS-Anrechnungspunkte und die Art der Leistungsbeurteilung sind im Curriculum festgelegt. Die Modulbeschreibungen verweisen auf die entsprechenden Lernergebnisse und Kompetenzen.
- (2) Der Gesamtumfang für das Masterstudium beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern. Dabei sind zwei Unterrichtsfächer in frei wählbarer Kombination, bildungswissenschaftliche und schulpraktische Studien sowie die schulische Induktionsphase zu absolvieren.
- (3) Für Lehrveranstaltungen und Prüfungen, welche in Modulen zusammengefasst sind, werden insgesamt 60 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen. Dabei sind je Unterrichtsfach aus Fachwissenschaften und Fachdidaktik 20 ECTS-Anrechnungspunkte und aus Bildungswissenschaften und Schulpraxis 20 ECTS-Anrechnungspunkte vorzusehen. Auf die Erfordernisse der Induktion, die begleitend im dritten und vierten Semester vorgesehen ist, ist in den begleitenden Lehrveranstaltungen Rücksicht zu nehmen. Die schulische Induktionsphase ist mit 30 ECTS-Anrechnungspunkten ausgewiesen.

- (4) Die Masterarbeit ist in einem der beiden Unterrichtsfächer zu verfassen und wird inklusive des Seminars zur Betreuung der Masterarbeit und der Kommissionellen Masterprüfung mit 30 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet. Die entsprechenden ECTS-Anrechnungspunkte sind zu gleichen Teilen auf die beiden Lehramtsfächer verteilt.

§ 4 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungstypen

1. Eine Vorlesung (**VO**) dient der Einführung in ein Fach oder in Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden. Sie wird als Vortragsreihe unter Zuhilfenahme von Anschauungsmitteln durchgeführt. Eingestreute Fragen und Diskussion sind möglich.
Prüfung: mündlich oder schriftlich (auch in Kombination möglich) am Ende der Lehrveranstaltung.
2. In einer Übung (**UE**) werden durch selbständiges Arbeiten Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben bzw. vertieft. Die praktische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Inhalten wird gefördert.
Prüfung: unterrichtsimmanent
3. Eine Vorlesung mit Übung (**VU**) verbindet die Zielsetzungen von Vorlesung und Übung.
Prüfung: vgl. Prüfungsmodalitäten für VO und UE
4. In einem Konversatorium (**KO**) werden vor allem in Gesprächsform mit der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung bereits erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten reflektiert, vertieft und auf ihre praktische Anwendbarkeit hin überprüft.
Prüfung: unterrichtsimmanent (Beurteilung von kleinen Aufgaben, Beurteilung von Mitarbeit und Diskussionsverhalten)
5. Ein Seminar (**SE**) dient der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder eines Teilgebietes eines Faches durch Referate, Teilnahme an der Diskussion, schriftliche und sonstige zu erbringende Arbeiten.
Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten
6. Künstlerischer Gruppenunterricht (**KG**) ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Studierenden.
Prüfung: unterrichtsimmanent

Folgende Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent: UE, VU, KO, SE, KG.

Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung nicht nur auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Art und Ausmaß der zu erbringenden Beiträge werden von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt. Zur Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist, außer in Härtefällen, eine zumindest 80%ige Anwesenheit erforderlich.

(2) Teilnehmerinnen-/Teilnehmerzahl

Im Hinblick auf die Konzeption des Studiums ist die Zahl der Teilnehmenden für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen beschränkt. Die Anzahl der möglichen Teilnehmenden wird in Mozonline verlautbart. Bei Überschreitung der Teilnehmendenzahl werden jene Studierenden bevorzugt behandelt, für die diese Lehrveranstaltung ein Pflichtfach des Curriculums ist. Studierende werden abhängig vom Studienfortschritt in Lehrveranstaltungen aufgenommen. Bei gleichem Studienfortschritt entscheiden in folgender Reihenfolge:

- Vermerkte Wartepplätze aus dem Vorjahr
- Die höhere Anzahl positiv absolvierter Prüfungen
- Die höhere Anzahl der absolvierten Semester
- Das Los.

§ 5 Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der Abschluss eines facheinschlägigen Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Sollte die Gleichwertigkeit nicht in allen Teilbereichen gegeben sein, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Leistungsnachweise vorgeschrieben werden, welche innerhalb der ersten zwei Semester des Masterstudiums zu erbringen sind. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Rektorat.
- (2) Eine Aufnahme in das Masterstudium für externe Bewerberinnen und Bewerber ist nur nach Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen möglich (vgl. § 9 Prüfungsordnung).

§ 6 Studieninhalt und Studienverlauf

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiums sind jeweils in Modulen zusammengefasst.
- (2) Die Zuordnung zur Semesterfolge ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf entsprechendem Vorwissen aufbaut und der Jahresaufwand 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet.
- (3) Wahlmodule und gebundene Wahlmodule werden als solche gekennzeichnet.
- (4) Es wird empfohlen, zur Vertiefung zumindest eine Lehrveranstaltung zu Genderfragen und weiteren Querschnittskompetenzen zu wählen.
- (5) Ferner können über die Pflicht- und Wahlmodule hinausgehend zusätzlich schwerpunktbildende Module im Ausmaß von 12 ECTS bzw. 12 Semesterstunden nach Antrag an die Studiendirektorin/den Studiendirektor im Masterzeugnis ausgewiesen werden. Die gewählten Lehrveranstaltungen müssen zusätzlich zu Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlfächern absolviert werden und in einem thematischen Zusammenhang stehen. Ein entsprechender Ausweis im Masterzeugnis gilt auch für interdisziplinär angebotene Schwerpunktmodule der Paris Lodron Universität Salzburg und entsprechende Angebote im interuniversitären Schwerpunkt Wissenschaft & Kunst. Beispiele für mögliche Schwerpunktsetzungen werden auf der Homepage des Departments für Musikpädagogik in Salzburg verlautbart.

- (6) Der Modulabschluss erfolgt, sofern nicht anders festgelegt, durch entsprechende Semesterabschlüsse der einzelnen Lehrveranstaltungen. Die Beschreibung der jeweiligen Modulabschlüsse ist in den Modulbeschreibungen (Anhang 2) festgelegt.
- (7) Die Übersicht über den Studieninhalt und den Studienverlauf ist in der Modulübersicht (Anhang 1) dargestellt.

§ 7 Auslandsstudien

- (1) Studierenden des Masterstudiums wird empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester 1 und 2 des Studiums in Frage.
- (2) Neben den fachwissenschaftlichen Kompetenzen können durch einen Studienaufenthalt im Ausland folgende Qualifikationen erworben werden:
 1. Erwerb und Vertiefung von fachspezifischen Fremdsprachekenntnissen.
 2. Erwerb und Vertiefung von allgemeinen Sprachkompetenzen (Sprachverständnis, Konversation...).
 3. Erwerb und Vertiefung von organisatorischen Kompetenzen durch eigenständige Planung des Studienalltags in internationalen Verwaltungs- und Hochschulstrukturen.
 4. Kennenlernen und Studieren in internationalen Studiensystemen sowie Erweiterung der eigenen Fachperspektive.
 5. Erwerb und Vertiefung von interkulturellen Kompetenzen.
- (3) Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen als Pflichtfach bzw. Wahlfach erfolgt durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller unmittelbar nach dem Auslandsaufenthalt vorzulegen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Masterarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten. Sie dienen dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen unter Bezugnahme auf am Berufsfeld orientierte Schwerpunkte inhaltlich und methodisch nach den aktuellen wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten.
- (2) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für Studierende die Bearbeitung während der einjährigen schulischen Induktionsphase möglich ist.
- (3) Das Thema der Masterarbeit hat eine Anbindung an musikpädagogische bzw. fachdidaktische Fragestellungen aufzuweisen. Eine disziplinenübergreifende Arbeit ist möglich und bedarf ggf. einer entsprechenden Teambetreuung.
- (4) Lehrenden ist für die Beurteilung von Masterarbeiten ein Zeitraum von sechs Wochen einzuräumen.
- (5) Nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Abfassung der Masterarbeit werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage des Departments für Musikpädagogik in Salzburg zu verlautbaren.

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Die qualitativen Zulassungsbedingungen zum Masterstudium für externe Bewerberinnen und Bewerber orientieren sich an den Anforderungen der Bachelorprüfung für das Lehramt Musikerziehung an der Universität Mozarteum Salzburg. Es ist ein künstlerisches Programm vorzutragen, das den Prüfungsanforderungen im Künstlerischen Hauptfach sowie Schulpraktischem Klavierspiel und Gesang für MusikpädagogInnen mit entsprechenden schulpraktischen Anteilen entspricht. Für Bewerberinnen und Bewerber aus dem nicht-deutschsprachigen Raum ist zur Aufnahme des Masterstudiums im Rahmen einer Ergänzungsprüfung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau B2 (gemeinsamer europäischer Referenzrahmen GER 2001) zu erbringen.
- (2) Nähere Bestimmungen über Art und Umfang sowie die Durchführung der Zulassungsprüfung werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage des Departments für Musikpädagogik in Salzburg zu verlautbaren.
- (3) Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen:
Sind für die Zulassung von Modulen oder einzelnen Lehrveranstaltungen Voraussetzungen erforderlich, so werden diese in den Modulbeschreibungen der einzelnen Unterrichtsfächer bzw. im Bereich der Bildungswissenschaften und der Schulpraxis festgelegt.
Aufbauende Lehrveranstaltungen sind in der tabellarischen Auflistung durch Nummerierungen ausgewiesen.
- (4) Prüfungsformen für die Abschlüsse von Lehrveranstaltungen bzw. von Modulen:
 1. künstlerische Prüfung (kP)
 2. Lehrprobe (Lp)
 3. mündliche Prüfung (mP)
 4. Portfolioprüfung (PO)
 5. praktische Prüfung (pP)
 6. schriftliche Arbeit (sA)
 7. schriftliche Prüfung (sP)
 8. Teilprüfung/Semesterabschlussprüfung (Tp)

Die Prüfungsformen aller Lehrveranstaltungen sowie die Fristen zur Abgabe schriftlicher Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen sind von der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu Beginn jedes Semesters bekannt zu geben.

- (5) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:
 1. Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen und Prüfungen aller Module. Die detaillierte Beschreibung der jeweiligen Modulabschlüsse ist in den Modulbeschreibungen (Anhang 2) festgelegt.
 2. Positiver Abschluss der Induktionsphase
 3. Erstellung einer Masterarbeit (§ 8)
 4. Kommissionelle Masterprüfung:
Die Kommissionelle Masterprüfung verbindet eine Prüfung über die Masterarbeit mit einer Prüfung über je ein Prüfungsgebiet pro Unterrichtsfach.
Nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Abfassung der Masterarbeit sowie über die Durchführung der Kommissionellen Masterprüfung werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage des Departments für Musikpädagogik in Salzburg zu verlautbaren.

(6) Im Masterzeugnis scheinen auf:

1. das Thema und die Benotung der Masterarbeit
2. die Benotungen der kommissionellen Prüfung über die Masterarbeit sowie der kommissionellen Prüfungen über beide Unterrichtsfächer
3. die Beurteilung der Module 1 (Fachwissenschaftliches Arbeiten), 2 (Musikpädagogik / vertiefend), 3 (Schulpraktisches Musizieren), 4 (Freie Wahlfächer), jeweils errechnet aus dem Durchschnitt der Lehrveranstaltungsnoten.
Ggf. ebenfalls im Masterzeugnis auszuweisen ist die Absolvierung entsprechender schwerpunktbildender Module.

§ 10 Pflichtpraxis Induktion

Die Induktionsphase dient der Einführung in die berufspraktische Tätigkeit (Unterrichtspraktikum). Die Induktionsphase steht in der Verantwortung des zuständigen Dienstgebers (Landesschulrat), wird von Mentorinnen und Mentoren vor Ort begleitet und beurteilt und in Verbindung mit universitären Lehrveranstaltungen des Masterstudiums wissenschaftlich begleitet. Die Induktionsphase umfasst einen Arbeitsumfang von 30 ECTS-Anrechnungspunkten und wird im Regelfall im dritten und vierten Semester des Masterstudiums absolviert. Im Studienverlauf ist auf die Gegebenheiten der Induktion Rücksicht zu nehmen.

§ 11 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums wird der Grad „Master of Education“, abgekürzt „MEd“ verliehen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

Anhang 1 Modulübersicht

Masterstudium Lehramt Musikerziehung Sekundarstufe (Allgemeinbildung)

LV-Nr.	Modul	Typ	SWS	Semester mit ECTS-Anrechnungspunkten				Σ	Σ	A/K
				1.	2.	3.	4.			
Modul 1: Fachwissenschaftliches Arbeiten										
	Geschichte des Jazz und der Populärmusik 1	VO	1	LVn im Ausmaß von 4 ECTS / 4 SWS				1	4	FW
	Geschichte des Jazz und der Populärmusik 2	VO	1					1		FW
	Einführung in die Musikethnologie und Musikanthropologie	VU	2					2		FW
	Musikanalyse und Werkkunde	SE	2					2		FW
	Musikgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts	VO	2					2		FW
Modul 2: Musikpädagogik / vertiefend										
	Musikpädagogisches Seminar	SE	2	2,5	3		3	7,5	FW	
	Kooperative Musikdidaktik	SE	2		2,5		FD			
	Musikpädagogisches Konversatorium	KO	2		2		2		FD	
Modul 3: Schulpraktisches Musizieren										
	Bandpraktikum 1	UE	2	1,5	2		1,5	7,5	FD	
	Bandpraktikum 2	KG	2	2			FD			
	Kinder- und Jugendchorpraktikum	UE	1	1			FD			
	Gitarrepraktikum 1	KG	1	1			FD			
	Gitarrepraktikum 2	KG	1	1			FD			
	Volksmusik	UE	1	1			1		FD	
Modul 4: Freie Wahlfächer										
	Freie Wahlfächer		4	LVn im Ausmaß von 4 ECTS / 4 SWS				4	4	
	Ästhetische Dialoge (empfohlen für Studierende mit Künstlerischem Hauptfach Tanz im Bachelorstudium) + 2 ECTS / 2 SWS Freie Wahlfächer	SE	2	+ 2 ECTS/ 2 SWS Freie Wahlfächer				2		
Modul 5: Masterabschlussmodul										
	Masterarbeit					10	10	20	30	sA
	Seminar zur Erstellung einer Masterarbeit	SE	2				4	4		FD
	Kommissionelle Masterprüfung						6	6		mP
Σ								53		

Anhang 2 Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Modul 1 – Fachwissenschaftliches Arbeiten
Modulnummer	
Arbeitsaufwand gesamt	4 ECTS-Punkte
Semesterwochenstunden	4 SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	Zur Wahl: VO Geschichte des Jazz und der Populärmusik 1–2 (je 1 SWS / 1 ECTS) VU Einführung in die Musikethnologie und Musikanthropologie (2 SWS / 2 ECTS) SE Musikanalyse und Werkkunde (2 SWS / 2 ECTS) VO Musikgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts (2 SWS / 2 ECTS)
Lernergebnisse / Kompetenzen	WI: Musikgeschichtliche und musikanalytische Kompetenzen werden schwerpunktmäßig vertieft. Die Studierenden wissen um historische, soziale und regionale Gegebenheiten als wesentliche Einflussfaktoren von Musikausübung. KÖ: Studierende sind in der Lage, Fachwissen entsprechend einzuordnen und in einen wissenschaftlichen Diskurs zu treten. Studierende vermögen auf der Basis eines entsprechenden Überblickswissens regionalen Ausprägungen von Musik mit Offenheit zu begegnen. Sie sind in der Lage, nach dem Gehör grundlegende Zuordnungen zu vollziehen. WO: Die Studierenden sind bereit, sich – auch über ihr Studium hinaus – kritisch reflektierend mit Entstehungs- und Wirkungsbedingungen von Musik auseinanderzusetzen.
Prüfungsart	Semesterabschlussprüfungen
Besondere Hinweise	

Modulbezeichnung	Modul 2 – Musikpädagogik / vertiefend
Modulnummer	
Arbeitsaufwand gesamt	7,5 ECTS-Punkte
Semesterwochenstunden	6 SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	SE Musikpädagogisches Seminar (2 SWS / 3 ECTS) SE Kooperative Musikdidaktik (2 SWS / 2,5 ECTS) KO Musikpädagogisches Konversatorium (2 SWS / 2 ECTS)
Lernergebnisse / Kompetenzen	WI: Musikpädagogische Kompetenzen werden schwerpunktmäßig vertieft. Die Studierenden wissen um Gemeinsamkeiten und Differenzen zwischen Theorien und Methoden im Bereich der Musikpädagogik und in ausgewählten anderen Disziplinen und um Möglichkeiten, Querverbindungen herzustellen. Die Studierenden wissen um Möglichkeiten der Kooperation mit anderen kulturellen Institutionen. Die Studierenden verfügen über ein vielfältiges Methodenrepertoire für projektorientierten Unterricht. KÖ: Die Studierenden vermögen Querverbindungen zwischen den Disziplinen herzustellen. Sie sind in der Lage, sich im wissenschaftlichen Diskurs in mündlicher und schriftlicher Form eigenständig zu artikulieren. Sie verfügen über die nötigen Kompetenzen zur selbständigen Planung und Durchführung von Unterricht und ggf. musikpädagogischen Projekten.
Prüfungsart	Semesterabschlussprüfungen
Besondere Hinweise	Das Musikpädagogische Seminar ersetzt im Bereich des Bildungswissenschaftlichen und Schulpraktischen Angebots ein Seminar im Ausmaß von 2 SWS (vgl. MA-Modul 1)

Modulbezeichnung	Modul 3 – Schulpraktisches Musizieren
Modulnummer	
Arbeitsaufwand gesamt	7,5 ECTS-Punkte
Semesterwochenstunden	8 SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	UE Bandpraktikum 1 (2 SWS / 1,5 ECTS) KG Bandpraktikum 2 (2 SWS / 2 ECTS) UE Kinder- und Jugendchorpraktikum (1 SWS / 1 ECTS) KG Gitarrepraktikum 1–2 (je 1 SWS / 1 ECTS) UE Volksmusik (1 SWS / 1 ECTS)
Lernergebnisse / Kompetenzen	<p>WI: Die Studierenden erweitern, basierend auf den im Bachelorstudium erworbenen Schulpraktischen Fertigkeiten ihr praktisches Repertoire insbesondere auch im Populärmusikbereich.</p> <p>KÖ: Die Studierenden sind in der Lage, die erworbenen Grundtechniken in sinnvoller Weise sowohl im gemeinsamen Musizieren mit Kolleginnen und Kollegen als auch in der praktischen Arbeit im Unterricht einzusetzen. Sie vermögen Gelerntes für die Anforderungen der schulischen Arbeit zu adaptieren und ihre Schülerinnen und Schüler (getragen von Wissen über altersspezifische Anforderungen insbesondere der Kinder- und Jugendstimme) zu gemeinsamem Musizieren zu inspirieren.</p> <p>WO: Die Studierenden sind auch künftig bereit, bereits erworbene Kompetenzen in den Unterricht zu integrieren und sich gegebenenfalls entsprechend weiterzubilden.</p>
Prüfungsart	Semesterabschlussprüfungen
Besondere Hinweise	

Modulbezeichnung	Modul 4 – Freie Wahlfächer
Modulnummer	
Arbeitsaufwand gesamt	4 ECTS
Semesterwochenstunden	4 SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	beliebig, kein KE
Lernergebnisse / Kompetenzen	Das Modul dient insbesondere der Vertiefung persönlicher Interessen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, dem Erwerb zusätzlicher Kompetenzen sowie der Profilbildung für den künftigen Arbeitsbereich.
Prüfungsart	Semesterabschlussprüfungen
Besondere Hinweise	<p>Freie Wahlfächer sind zusätzlich zu den Pflichtfächern zu wählen und können aus dem Lehrveranstaltungsangebot an der Universität Mozarteum Salzburg, den Besonderen Studienangeboten an der Universität Mozarteum Salzburg, dem Angebot an der Paris Lodron Universität Salzburg und dem Schwerpunkt Wissenschaft & Kunst sowie aus dem Angebot an anderen anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden. Im Bereich der Freien Wahlfächer besteht kein Anrecht auf zusätzlichen Künstlerischen Einzelunterricht, Künstlerischer Einzelunterricht aus anderen Studienrichtungen kann anerkannt werden.</p> <p>Für Studierende, die im Bachelorstudium Tanz als Künstlerisches Hauptfach gewählt haben, wird die Absolvierung des Seminars SE Ästhetische Dialoge (2 SWS / 2 ECTS) dringend empfohlen.</p>

Modulbezeichnung	Modul 5 – Masterabschlussmodul
Modulnummer	
Arbeitsaufwand gesamt	30 ECTS-Punkte
Semesterwochenstunden	2 SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	SE Seminar zur Erstellung einer Masterarbeit (2 SWS / 4 ECTS)
Lernergebnisse / Kompetenzen	<p>WI: Die Studierenden wissen um Möglichkeiten, sich das für die Erstellung einer Masterarbeit nötige Spezialwissen anzueignen. Die Studierenden kennen vielfältige Theorien, Methoden und Forschungsansätze, die für die Erstellung ihrer Arbeit von Relevanz sind. Die Studierenden wissen um Möglichkeiten, ihre Arbeit entsprechend zu strukturieren. Die Studierenden verfügen über entsprechendes Erfahrungswissen als Basis ihrer Arbeit.</p> <p>KÖ: Die Studierenden vermögen im wissenschaftlichen Diskurs, basierend auf einem sorgfältigen Vergleich bestehender Zugänge an eine Thematik, ihre persönliche Meinung zu vertreten und in adäquater Form sprachlich zu artikulieren. Die Studierenden sind in der Lage, die für ihren Forschungsansatz adäquaten Methoden auszuwählen. Die Studierenden vermögen in einer auch in formaler Hinsicht den Vorgaben wissenschaftlichen Arbeitens entsprechenden Weise einen eigenständigen Beitrag zum wissenschaftlichen Diskurs zu leisten. Die Studierenden sind in der Lage, ihr Erfahrungswissen mit wissenschaftlichen Theorien in Verbindung zu bringen und in adäquater Weise in ihre Arbeit einfließen zu lassen.</p>
Modulinhalt	SE Seminar zur Erstellung einer Masterarbeit (2 SWS / 4 ECTS) sA Masterarbeit (20 ECTS) mP Kommissionelle Masterprüfung (6 ECTS)
Prüfungsart	Kommissionelle Abschlussprüfung (Richtlinien werden auf der Homepage des Departments für Musikpädagogik in Salzburg verlautbart)
Besondere Hinweise	In der Erstellung der Masterarbeit ist ein Bezug zum Bereich Fachdidaktik bzw. zu Musikpädagogik als der entsprechenden Fachwissenschaft sowie zur eigenen Unterrichtspraxis herzustellen.

Anhang 3 Äquivalenzliste

<i>Curriculum 2015 (Master A1)</i>				<i>Curriculum 2012 (Diplom A1)</i>			
Modul	Typ	SSt	ECTS		Typ	SSt	ECTS
Modul 1: Fachwissenschaftliches Arbeiten							
Geschichte des Jazz und der Populärmusik 1	VO	1	1	Geschichte des Jazz und der Populärmusik 1	VO	1	1
Modul 2: Musikpädagogik / vertiefend							
Musikpädagogisches Seminar	SE	2	3	Musikpädagogisches Seminar	SE	2	3
Kooperative Musikdidaktik	SE	2	2,5	Kooperative Musikdidaktik	SE	2	2
Musikpädagogisches Konversatorium	KO	2	2	Musikpädagogisches Projekt	PT	2	3
Modul 3: Schulpraktisches Musizieren							
Bandpraktikum 1	UE	2	1,5	Bandpraktikum (Grundlagen)	UE	2	2
Bandpraktikum 2	KG	2	2	Bandpraktikum 1	KG	2	2
Gitarrepraktikum 1-2	KG	1	1	Gitarrepraktikum 1-2	KG	1	1/1,5

Anhang 4 Abkürzungsverzeichnis

A/K	Art der Abschlussprüfung bzw. Kompetenzzuordnung (BW, FD, FW, V)
A1	Musikerziehung
A2	Instrumentalmusikerziehung
BW	Bildungswissenschaft und Schulpraxis
ECTS	European Credit Transfer System
FD	Fachdidaktik
FW	Fachwissenschaften
FWF	Freies Wahlfach
IGP	Instrumental- und Gesangspädagogik
KF	Künstlerisches Fach
KG	Künstlerischer Gruppenunterricht
KHF	Künstlerisches Hauptfach
KO	Konversatorium
KÖ	Können
kP	künstlerische Prüfung
LV (LVn)	Lehrveranstaltung(en)
Lp	Lehrprobe
mP	mündliche Prüfung
PO	Portfolio
pP	praktische Prüfung
sA	schriftliche Arbeit
SE	Seminar
sP	schriftliche Prüfung
Sem	Semester
SWS	Semesterwochenstunde(n)
Tp	Teilprüfung/Semesterabschlussprüfung
UE	Übung
UG	Universitätsgesetz 2002 idgF
V	Vernetzungskompetenzen
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
WF	Wahlfach
WI	Wissen
WO	Wollen